jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/25 4Ob26/95 (4Ob27/95), 4Ob2249/96f, 4Ob2382/96i, 4Ob187/99z, 4Ob175/00i, 4Ob211/03p,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Durch § 78 UrhG soll jedermann gegen einen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit, also namentlich dagegen geschützt werden, dass er durch die Verbreitung seines Bildnisses bloßgestellt, dass dadurch sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder sein Bildnis auf eine Art benützt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt (EBzUrhG, abgedruckt bei Peter, Urheberrecht 617).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 26/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 26/95
- 4 Ob 2249/96f
  Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2249/96f
  Beisatz: Die Veröffentlichung eines Nacktfotos gegen den Willen des Abgebildeten ist geradezu ein klassischer Fall der Benützung des Bildes in einer Art "die zu Missdeutungen Anlass geben kann ... und entwürdigend wirkt." Auch eine durch eine sehr realistische ("naturgetreue") Fotomontage hergestellte Abbildung eines nackten Körpers, wirkt, auch wenn sie als Montage erkannt wird, für viele peinlich und ist daher geeignet, den solcherart Dargestellten in seiner Würde zu verletzen. (T1)
- 4 Ob 2382/96i
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 4 Ob 2382/96i
  Vgl auch
- 4 Ob 187/99z
  Entscheidungstext OGH 13.09.2000 4 Ob 187/99z
  nur: Durch § 78 UrhG soll jedermann gegen einen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit, also namentlich dagegen geschützt werden, dass er durch die Verbreitung seines Bildnisses bloßgestellt, dass dadurch sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder sein Bildnis auf eine Art benützt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt. (T2)
- 4 Ob 175/00i

Entscheidungstext OGH 18.07.2000 4 Ob 175/00i
Auch; nur T2

- 4 Ob 211/03p
  Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 211/03p
  nur T2; Veröff: SZ 2003/169
- 4 Ob 73/07z
  Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 73/07z
- 4 Ob 150/08z
  Entscheidungstext OGH 23.09.2008 4 Ob 150/08z
- 4 Ob 155/09m
  Entscheidungstext OGH 29.09.2009 4 Ob 155/09m
  Vgl auch
- 4 Ob 132/09d
  Entscheidungstext OGH 20.10.2009 4 Ob 132/09d
  Auch; nur T2
- 4 Ob 119/10v
  Entscheidungstext OGH 15.12.2010 4 Ob 119/10v
  Beisatz: Hier: Verwendung eines Pressefotos als Eigenwerbung, das anlässlich eines Besuchs des Bundespräsidenten aufgenommen wurde, was aus dem verwendeten Bildausschnitt nicht hervorgeht, wobei dem Foto satirischer Text hinzugefügt ist. (T3)
- 4 Ob 174/10g
  Entscheidungstext OGH 10.05.2011 4 Ob 174/10g
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Der Kläger, der sich an keiner öffentlichen politischen Diskussion beteiligt, wird ohne jeden sachlichen Anknüpfungspunkt in einen assoziativen Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus gestellt. (T4)
- 4 Ob 51/12x
  Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 51/12x
  Auch; Beisatz: Zeigt das Bild eine andere Person als im Begleittext behauptet, steht dem Genannten zwar kein Anspruch nach §§ 78, 81 UrhG, sondern nach § 16 ABGB zu (siehe RS0127780), die Wertungen sind aber übertragbar. (T5)
  Veröff: SZ 2012/55
- 4 Ob 162/13x
  Entscheidungstext OGH 19.11.2013 4 Ob 162/13x
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T5
- 4 Ob 187/14z
  Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 187/14z
  nur T2; Beisatz: Hier: Abbildung eines wegen Mordversuchs Angeklagten in Handschellen. (T6); Veröff: SZ 2015/6
- 6 Ob 52/20w
  Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 52/20w
  Beisatz: Der Bildnisschutz nach § 78 UrhG dient nicht der Aufrechterhaltung der Anonymität des Abgebildeten als Selbstzweck, sondern stets nur dem Schutz vor Verletzung bestimmter Persönlichkeitsrechte durch öffentliches Ausstellen oder Verbreitung des Bildnisses. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0078186

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at